

Beratungsvorlage

zu TOP I. 3 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.03.2011

TOP I.10.1 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.06.2010

TOP I. 8 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010

Ausbauplanung Hugo-Recken-Straße

hier: endgültiger Beschluss über die Ausbauplanung und die Anregungen der Anliegerschaft

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Umweltausschuss beschließt den Ausbau der Hugo-Recken-Straße nach einer der drei folgenden Alternativen vorzunehmen:

Alternative 1:

Ausbau gemäß der unter TOP I.10.1 der Sitzung am 09.06.2010 vorgestellten Planung (Anlage 1) innerhalb der Grundstücksgrenzen des städtischen Grundstückes. Des Weiteren soll der Straßenausbau unter Inanspruchnahme der durch die Anlieger überbauten Grundstücke gemäß der anhand der Bürgerversammlung überarbeiteten Konsensplanung erfolgen und die Anlieger zum Rückbau ihrer Aufbauten auf den städtischen Grundstücksteilen durch die Verwaltung zum 31.05.2011 aufgefordert werden. Eine Erstattung der Aufbauten und des Aufwuchses durch die Stadt Meerbusch erfolgt nicht.

Alternative 2:

Ausbau gemäß der unter TOP I.10.1 der Sitzung am 09.06.2010 vorgestellten Planung mit der Modifikation, dass nur die Teile der fiskalischen durch die Anlieger überbauten Grundstücksteile in Anspruch genommen werden, die zwingend für eine Realisierung der vorgestellten Planung erforderlich sind (vgl. Anlage 2). Unwesentliche Überbauungen und Härtefälle werden hierbei ausgenommen.

Alternative 3:

Ausbau in den Grenzen der heutigen Straßenbefestigung, ohne Inanspruchnahme der anliegenden fiskalischen städtischen Grundstücksteile gemäß der in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010 unter TOP I.8 vorgestellten Ausbauplanung (Anlage 3).

Begründung:

Die Baumaßnahme „grundhafte Erneuerung der Hugo-Recken-Straße“ wurde am 05.05.2010 unter TOP I.8 erstmalig dem Bau- und Umweltausschuss in der Qualität der Entwurfsplanung (vgl. Anlage 3) vorgestellt. Die von Seiten des Ausschusses hierzu angeregte Bürgerversammlung zur Vorstellung der Planung für die betroffenen Anlieger fand am 01.06.2010 (vgl. Anlage 4) statt.

Hiernach erfolgte aufgrund der diversen Eingaben und Anregungen aus der Bürgerversammlung eine Umplanung des Straßenausbaus in den Katastergrenzen des städtischen Straßengrundstückes. Diese Planung (vgl. Anlage 1) wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 09.06.2010 vorgestellt und der zugehörige Ausbaubeschluss in Unkenntnis der im folgenden näher erläuterten Problematik der Überbauungen durch die Anlieger (vgl. schematische Darstellungen in Anlage 5) gefasst. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Anliegerschaft massiv kritisiert, dass die flankierend mit der Umsetzung der Ortskernsanierung Osterath seinerzeitig angeordnete Abbindung des Bommershöfer Weges mit der Schrankenanlage, zu einer massiven verkehrlichen Mehrbelastung der Hugo-Recken-Straße geführt hat. Es wurden auch Stimmen laut, die eine Aufhebung dieser Regelung und stattdessen eine Abbindung der Hugo-Recken-Straße zur Willicher Straße hin forderten. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Aspekt separat von diesem Verfahren von der Politik kritisch hinterfragt und ggf.

die Verwaltung beauftragt werden, hier das Erschließungskonzept zu überarbeiten bzw. die Schranke am Bommershöfer Weg abzubauen, um so ggf. mit weiteren Maßnahmen den Durchgangsverkehr in der Hugo-Recken-Straße zu vermindern.

Nach Erstellung der Ausführungsplanung und dem Abgleich der Planung mit der Örtlichkeit und Luftbildern wurde im Anschluss hieran von Seiten der Verwaltung festgestellt, dass im Bereich der Gehwege der Hugo-Recken-Straße die Anlieger das städtische Grundstück teilweise erheblich und ungenehmigt überbaut haben (vgl. exemplarisch Anlage 5, hierauf wird im Vortrag der Verwaltung noch gesondert eingegangen). Die Anlieger wurden zunächst von Seiten der Verwaltung aufgefordert, die Überbauung zu beseitigen. Nach massiven Beschwerden der Anlieger über das Vorgehen der Verwaltung in dieser Sache wurde diese Aufforderung von Seiten des Bürgermeisters wieder mit Hinweis auf die erneute Beratung des Sachverhaltes im zuständigen Bau- und Umweltausschusses zunächst zurückgezogen. Verwaltungsseitig wurden die betroffenen Bereiche erneut aufgemessen und die grundbuchlichen Katastergrenzen durch amtliche Vermessung in der Örtlichkeit festgestellt und markiert.

Über die Gründe der Überbauung können zum heutigen Zeitpunkt nur noch Mutmaßungen aufgestellt werden. Offensichtlich wurde von Seiten der damaligen Gemeinde Osterath die Straße nicht unter vollständiger Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücksteile ausgebaut. Die verbliebenen Grundstücksteile zwischen dem ausgebauten Gehweg und den anliegenden Grundstücken wurden nach Herstellung der Straße anschließend durch die Anlieger teilweise eingezäunt, mit Einfriedigungsmauern versehen sowie bepflanzt. Aufgrund der Tatsache, dass hier städtischerseits keine Baumaßnahmen oder Vermessungsarbeiten mehr stattfanden, ist der Zustand der Überbauungen der Verwaltung nicht offenbar geworden.

Bei den überbauten Grundstücksteilen handelt es sich aus rechtlicher Sicht um tatsächlich offensichtlich nicht gewidmete Grundstücke (vgl. schematische Darstellung in Anlage 5). Beim seinerzeitigen Ausbau 1961 hat augenscheinlich keine abschließende Schlussvermessung stattgefunden. Die Widmungsverfügung von 1969 enthält zudem keine Kartendarstellung, welche die Zuordnung des seinerzeitig ausgebauten Straßengrundstückes explizit darstellt. Von Seiten der Verwaltung wird unterstellt, dass es sich bei den heute ausgebauten Grundstücksbestandteilen der Straße demnach unstrittig um gewidmete Straßenbestandteile handelt. Die nicht ausgebauten, überbauten Flächen sind nach Ansicht der Verwaltung fiskalische städtische Grundstücke, für die sich nach dem BGB und den entsprechenden privatrechtlichen Regelungen zum Eigentumsrecht ein Herausgabeanspruch für die Stadt gegenüber den widerrechtlichen Inanspruchnehmern ohne Entschädigungszwang ableiten lässt.

Einzelne Anwohner haben in Gesprächen mit der Verwaltung nach Aufklärung über die nähere Sach- und Rechtslage bereits signalisiert, die überbauten Flächen zu räumen und der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Zur Umsetzung von Alternative 1 und Teilen der Alternative 2 müsste dieser Anspruch auf Herausgabe der überbauten fiskalischen städtischen Grundstücke gegenüber den Anliegern notfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Aufgrund der oben beschriebenen Sach- und Rechtslage bestehen zum jetzigen Zeitpunkt drei grundsätzliche Alternativen für den Ausbau der Hugo-Recken-Straße im Rahmen einer grundhaften Erneuerung:

Alternative 1:

Die in der Anlage 1 dargestellte Ausbauplanung wurde verwaltungsseitig aufgrund der von Seiten der Anlieger in der Bürgerversammlung geäußerten Beschwerden und Anregungen im Vergleich zu der Ursprungsplanung der Alternative 3 geändert. Kernpunkte waren hierbei die Verbreiterung der Gehwege und eine „mäandrierende“ Führung der Fahrbahn und eine wechselseitige Anordnung von Parkständen zur Reduzierung der aktuell gefahrenen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer. Zur Umsetzung der von der Politik in Unkenntnis der Grundstückssituation in Bezug auf die überbauten fiskalischen städtischen Grundstücksbestandteile beschlossenen Ausbauplanung ist die Inanspruchnahme des gesamten städtischen Grundstückes einschließlich der überbauten Flächen erforderlich. Vorteile sind hierbei, dass die bereits beschlossene Planung im Sinne der betroffenen Anlieger umgesetzt und den Belangen der Verkehrssicherheit der Schulkinder und Barrierefreiheit im Rahmen des zur Verfügung stehenden städtischen Grundstückes Rechnung getragen werden kann. Als ein Nachteil ist der erforderlich werdende Eingriff in die überbauten Grundstücksbestandteile und die dauerhafte Entfernung der vorhandenen Strukturen wie Gehölze, Zäune und Hecken in den durch die Anlieger überbauten städtischen Grundstücksteilen einzustufen. Aus Sicht der Verwaltung bietet allerdings nun der

Zeitpunkt des Ausbaus auch die Chance, an dieser Stelle die Grundstücksverhältnisse zu klären und das öffentliche Eigentum zu wahren.

Alternative 2:

Die Alternative 2 (vgl. Anlage 2) verfolgt vom Grundsatz her die gleichen Ziele wie Alternative 1. Es wird im Bereich von geringfügigen Überbauungen und Härtefällen (z.B. Mauern), wo dies planerisch möglich ist, auf eine Herausgabe dieser Grundstücksteile verzichtet. Nur an den Stellen, wo dies zwingend notwendig ist, werden die betroffenen Eigentümer aufgefordert, die überbauten Grundstücksteile wieder freizugeben. Nachteilig ist hierbei, dass die Grundstücksverhältnisse nicht vollständig geregelt werden, und der Öffentlichkeit gehörende Flächen in der Sachherrschaft der einzelnen Anlieger verbleiben, obwohl diese den ohnehin schon relativ schmalen Straßenraum in Teilen zusätzlich in seiner Breite sinnvoll ergänzen könnten.

Alternative 3:

Der Grundgedanke dieser Ausbauvariante war für die Verwaltung, die vorhandene Straße im Wesentlichen nur neu herzustellen bzw. nur eine Fahrbahnsanierung durchzuführen, ohne die vorhandene Querschnittsaufteilung planerisch zu hinterfragen. Der Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege sollte anhand der vorhandenen Ausbauflächen der heutigen Straße erfolgen. Eine Veränderung der Lage der Bordsteinanlage und der Gehwege wird nicht vorgenommen. Des Weiteren werden der Gehweg und die Fahrbahn entgegen den Forderungen aus der Bürgerversammlung (vgl. Anlage 4) in der bestehenden Lage und Breite lediglich erneuert. Der Vorteil dieser Ausbauplanung liegt in dem nicht erforderlich werdenden Eingriff in die von den privaten Anliegern überbauten und seit einem langen Zeitraum zu deren Grundstück optisch gehörenden städtischen Grundstücksteile. Als deutliche Nachteile sind jedoch die in der Bürgerversammlung angesprochenen hierbei bestehenden Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Schulkinder aber auch die mangelnde Barrierefreiheit in Bezug auf die vorhandenen zu schmalen Gehwege bei nahezu gleichen Baukosten wie die der Alternative 1 bzw. 2 anzusehen.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Frage der Überbauung der Grundstücke nach Ansicht der Verwaltung losgelöst von der Frage eines sinnvollen und verkehrsgerechten Ausbaus der „Hugo-Recken-Straße“ in dem zur Verfügung stehenden öffentlichen Grundstück betrachtet werden muss. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass gerade die demographische Entwicklung und die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) die Anlage möglichst breiter Gehwege gebieten. Die Mindestmaße nach der Richtlinie liegen bei 2,50 m für einen Gehweg. Aufgrund des geringen zur Verfügung stehenden Platzes im Straßengrundstück der Hugo-Recken-Straße konnte die Verwaltung hier ohnehin nur relativ schmale Gehwegbereiche von 1,50 m bis 2,00 m Breite planen. Insofern verbessert hierbei, zur Annäherung an die Regelmaße und zur Verbesserung der Benutzbarkeit für Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen und Blinde, jeder Zentimeter die heute gegebene Situation. Für den Fall der Umsetzung der Variante 3 würde hier für einen nicht absehbaren sehr langen Zeitraum auf den eigentumsrechtlich zur Verfügung stehenden Straßenraum mit einer Verschlechterung der Randbedingungen für die Straßennutzer unter Schonung der Interessen einzelner Anlieger verzichtet.

Die weiteren im Falle der Alternative 1 und 2 ggf. erforderlich werdenden rechtlichen Schritte wären durch die Verwaltung analog zu ähnlich gelagerten Fällen des laufenden Geschäftes im Sinne des öffentlichen Interesses aller Meerbuscher Bürger einzuleiten. Die Baumaßnahme könnte dann zum Winter 2011 /2012 abgeschlossen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, eine der drei Alternativen, wie die oben unter Begründung ausgeführt, auszuwählen und die Baumaßnahme „Hugo-Recken-Straße“ schnellstmöglich auszuschreiben, damit diese zum Winter 2011 abgeschlossen werden kann.

Kosten/Deckung:

Die Kosten für die Baumaßnahme von ca. 260.000 €, die bei allen Varianten aufgrund der annähernd gleichen Ausbaufächen in einem ähnlichen Kostenrahmen liegen, sind unter dem Sachkonto U 120 012 21 in den städtischen Haushalt für das Jahr 2011 eingestellt.

In Vertretung



Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter